

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Rechtslage

Strafrecht

Verfahrensregeln

Eröffnung und Zustellung von Strafentscheiden (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d438.html>)

Eröffnung und Zustellung von Strafentscheiden

Unter den Begriff «Entscheid» fallen alle Beschlüsse, Urteile und Verfügungen einer Strafbehörde.

[Grafik 1]

Form und Inhalt sind in den Artikeln 80 ff. StPO geregelt. Entscheide werden den Parteien schriftlich zugestellt (Ausnahmen vorbehalten; vgl. Art. 84 StPO), begründet (Ausnahmen vorbehalten; vgl. Art. 82 StPO) und wurden von der zuständigen Behörde unterzeichnet (Art. 80 Abs. 2 StPO).

Entscheide enthalten gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung und informieren über die Beschwerdefristen (vgl. BGer 6B_964/2013, E. 3.3.2).

Die Zustellung des Entscheids erfolgt in der Regel schriftlich (Ausnahmen vorbehalten; vgl. Art. 85 StPO). Es handelt sich um eine offizielle Mitteilung (Entscheid, Vorladung, Mandat), welche es der Adressatin oder dem Adressaten erlaubt, entweder den darin aufgeführten Pflichten nachzukommen oder aber den Rechtsweg zu beschreiten.

[Grafik 2]

Grundsätzlich beginnt die Frist mit der Zustellung zu laufen. Bei regelwidriger Zustellung trägt die Behörde die Konsequenzen, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Dieser Grundsatz gilt auch für die Parteien: sobald sie vermuten, dass ein Rechtsentscheid vorliegen könnte, müssen sie sich aktiv bei den Behörden danach erkundigen.

Grundsätzlich muss die Behörde den Nachweis erbringen, dass ein Entscheid zugestellt wurde (vgl. BGE 124 V 400, E. 2). Dennoch ist es wichtig, dass die Adressatin bzw. der Adressat den Briefumschlag der gerichtlichen Zustellung aufbewahrt; er dient sowohl als Beweis als auch als Grundlage für die Berechnung der nachfolgenden Fristen. Im Rahmen eines laufenden Verfahrens empfiehlt es sich, alle Dokumente an Justizbehörden per Einschreiben zu verschicken. Die Postquittung mit der aufgedruckten Sendungsnummer ist sorgfältig aufzubewahren.